

Gesuch Nr...../20

Gesuch für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen

(Bewilligungen für Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet sind direkt beim Kanton einzuholen)

Grundlagen: Kantonales Planungs- und Baugesetz, §231
Allgemeine Baubedingungen der Gemeinde Erlenbach
Verordnung über die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (VöG)

Gesuch für Grabarbeiten

Gesuch für Anpassungsarbeiten

Adresse Arbeiten:

Hausnummer:

Grabarbeiten in:

Fahrbahn m² Trottoir m² Fussweg m²

Gesuchsteller/in:

.....

.....

Zweck der Grab-

Anpassungsarbeiten:

Unternehmung:

.....

Baubeginn Grabarb.: Bauzeit:

Rechnungsadresse:

.....

.....

Kontaktperson:

Name:

Tel.:

E-Mail:

Ort: **Datum:** **Unterschrift Gesuchsteller/in:**

Dem Gesuch sind je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgende Unterlagen beizulegen:

- Bei kleinen Flächen (Grabarbeiten):** Situation 1:500 mit den wiederherzustellenden Flächen
- Bei umfangreichen Bauten:** Resultat der schriftlichen Abklärungen über geplante Bauvorhaben im Bereich der beanspruchten Fläche im Gemeingebrauch der folgenden Unternehmungen: Swisscom AG, Werke am Zürichsee AG (Wasser, Elektrizität), Energie360° AG und UPC AG. Projektplan 1:500 oder grösser.
- Bei Anpassungen von Gemeindestrassen an private Grundstücke:** Detailprojekt mit Kotierung und Angabe der vorgesehenen Abschlüsse (Material und Typ).

Gesuch um Bewilligung
Durch Gesuchsteller/in auszufüllen

Bewilligung

Durch die Bauabteilung auszufüllen

1. Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Aufbruchbewilligung nicht erteilt. Begründung:
2. Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Bewilligung gemäss vorstehendem Gesuch sowie unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 2.1 Als integrierende Bestandteile gelten, soweit sie dem Bundesrecht nicht widersprechen
 - die Allgemeinen Baubedingungen der Gemeinde Erlenbach
 - die Verordnung über die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (VöG)
 - die anschliessend aufgeführten Auflagen und Bedingungen
 - die eingereichten Pläne
 - die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
 - die SIA- und VSS-Normen
 - 2.2 Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit gehen zu Lasten des/der Gesuchstellers/in. Die Ermittlung der Kosten richtet sich nach der Gebührenverordnung über das Bauwesen, Art. 36 (Belagsaufbrüche im öffentlichen Grund). Mängel werden dem/der Gesuchsteller/in vor der Instandstellung schriftlich gemeldet.
 - 2.3 Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Gemeinderat Erlenbach schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Auflagen und Bedingungen (durch die Abteilung Tiefbau und Umwelt auszufüllen)

3. Allgemeines

In Erlenbach können bei folgenden Werken Leitungen und Detailinformationen erhoben werden:

Elektrizität:	043 222 32 50	Vermessung:	044 928 30 60
Gas / Wasser:	043 222 32 60	Energie360° AG	043 317 21 77
Kanalisation:	044 914 22 44	Abteilung Sicherheit:	044 913 88 18
UPC:	0800 707 700		

- Der/Die Gesuchsteller/in (oder die von ihm/ihr beauftragte Unternehmung) nimmt Tage vor der Bauausführung mit dem Kontrollorgan der Gemeinde (Heinz Bergmann GmbH, Tel. 044 790 20 00) betreffend Koordination Kontakt auf.
- Findet eine Koordinationssitzung statt, wird Punkt 5 vor Ort besprochen und festgelegt.
- Der Belag ist in jedem Fall beidseitig min. 20 cm nachzuschneiden (VSS SN 640 731b). Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm breit sein. Bleibt anschliessend weniger als 50 cm Belag bis zum Belagsabschluss übrig, muss auch dieser entfernt werden (VSS SN 640 535c).
- ME- Messung.
- Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau).
- Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeit mit Stahlplatten abzudecken.
- Die Stahlplatten sind in den Belag abzusenken damit der Winterdienst gewährleistet ist (keine Anrampung Nov. - März).
- Vor dem Einbau der Tragschicht ist die Bauabteilung zur provisorischen Abnahme der Strassenplanie aufzubieten.
- Nach Einbringen des Deckbelags (Beginn der Garantiefrist) ist das Kontrollorgan der Gemeinde durch den/die Gesuchsteller/in zur definitiven Abnahme aufzubieten.
- Während der gesamten Bauzeit sind bei der Baustelle Infotafeln (Inhalt: Bauherrschaft, Bauvorhaben, Dauer der Baustelle, Kontaktperson mit Tel.-Nr.) zu stellen.

Bemerkungen:

.....

.....

4. Verkehr

Absperrung und Signalisation der Baustelle sind vorgängig mit der Abteilung Präsidiales, Sicherheit und Verkehr zu besprechen. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der/Die Gesuchsteller/in hat alle Massnahmen, die von der Abteilung Präsidiales, Sicherheit und Verkehr zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine/ihre Kosten vorzunehmen.

5. Belagsarbeiten

Alle Gräben im öffentlichen Grund müssen mit Kiessand I oder RC-Kies aufgefüllt werden. Verdichtung und Belagsarbeiten erfolgen gemäss den VSS-Normen. Die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Belagsarten und Schichtdicken sind verbindlich. Die Belagsinstandstellung hat je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgendermassen zu erfolgen:

5.1 Bei Bewilligungen für Grabarbeiten

5.1.1 Die Belagsränder sind mit einer bituminösen Anstrichmasse anzustreichen (kein Lackbitol).

Die Tragschicht ist durch den/die Gesuchsteller/in wie folgt selbst einzubauen:

- In Fahrbahnen:** Bei einschichtiger Tragschicht:
 Bis ok. bestehende Deckschicht mit einer Gesamtdicke von mm.
 Bei zweischichtiger Tragschicht muss die obere Schicht min. 90 mm betragen.
 Bis ok. bestehende Deckschicht mit einer Gesamtdicke von mm.

In Trottoirs: Um die Dicke der neuen Deckschicht unter ok. Belag bleibend.

Für den Einbau der Deckschicht ist die Abteilung Tiefbau und Umwelt zuständig. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Gesuchsteller (Eigentümer) anschliessend in Rechnung gestellt.

5.1.2 Bei grösseren Bauvorhaben der Gemeindewerke kann auch das beauftragte Unternehmen die Deckschicht einbauen, wenn es dazu geeignet ist. Bei den Fugenübergängen muss ein bitumenhaltiges Fugenband eingelegt werden. Die Auflagen und Bedingungen (Ziff. 3) sind jedenfalls einzuhalten.

- Die Gemeindewerke dürfen die definitive Deckschicht in der Fahrbahn erst ab dem einbauen.
- Die Gemeindewerke dürfen die definitive Deckschicht im Trottoir erst ab dem einbauen.

5.2 Bei Bewilligungen für Anpassungsarbeiten

Für alle Arbeiten ist die Abteilung Tiefbau und Umwelt zuständig. Privaten ist es untersagt, Anpassungen auf öffentlichem Grund vorzunehmen.

5.3 Bei Bewilligungen gemäss Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG

Bei grösseren Bauvorhaben der Konzessionäre gemäss Fernmelde- resp. Radio- und Fernsehgesetz kann das beauftragte Unternehmen die Trag- und Deckschicht einbauen, wenn es dazu geeignet ist. Die vorstehenden Einbauvorschriften sind jedenfalls einzuhalten (Ziff. 3).

- Der/Die Gesuchsteller/in darf die definitive Deckschicht in der Fahrbahn erst ab dem einbauen.
- Der/Die Gesuchsteller/in darf die definitive Deckschicht im Trottoir erst ab dem einbauen.

Verbindliche Instandstellungsangaben (Belagstyp und -stärke dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Tiefbau und Umwelt geändert werden)																																		
Separat einzubauende Schichten												Zusammengesetzte Leistungen																						
Einbauort	AC 8 L			AC T 16 L			AC 11 N		AC T 16 N		AC T 22 N		AC 11 N mit fräsen best. Tragschicht		AC 8 L 20mm			AC T 16 L		AC 11 N 35mm		AC T 22 N		AC 11 N 50mm		AC T 22 N								
	20	25	30	50	60	70	40	50	50	60	70	70	80	90	120	40	50	Gesamtdicke e mm	70	80	90	120	130	140	150	160	180	200	120	130	140	150	160	180
Dicke mm																																		
Fahrbahn																																		
Trottoir																																		

Abnahme/Kontrolle durch das Kontrollorgan der Gemeinde:

Vor Einbau Tragschicht Datum: Mängel: Unterschrift:

Deckschicht Datum: Mängel: Unterschrift:

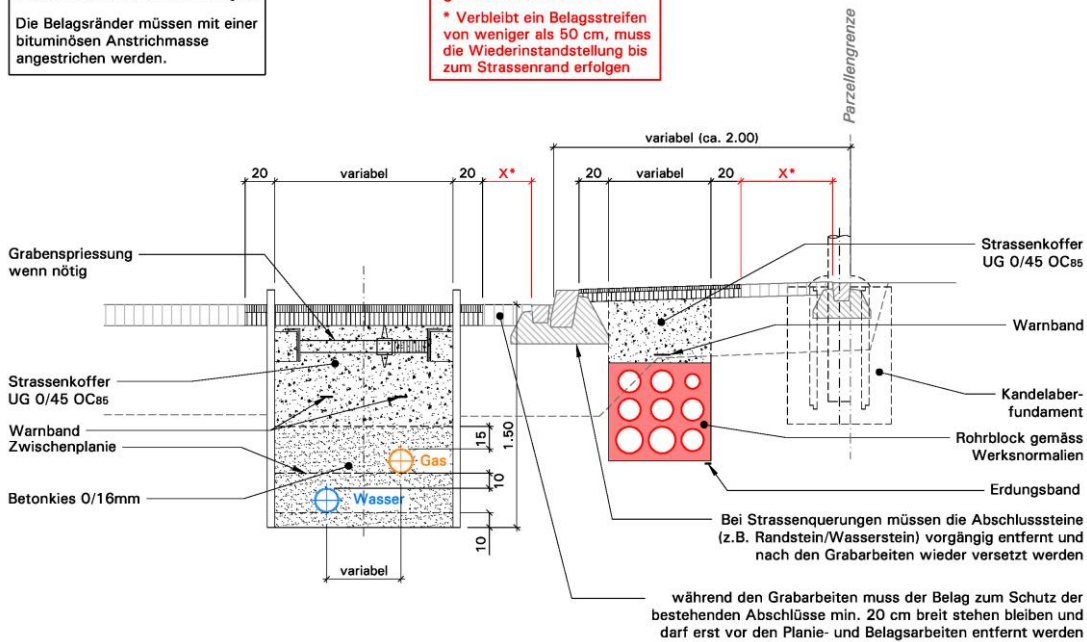
Kontr. vor def. Deckbelageeinbau Datum: Mängel: Unterschrift:

Für die Rechnungsstellung ist das definitive Ausmass des Unternehmers massgebend.

Grabenprofil 1:20

Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm betragen.
Die Belagsränder müssen mit einer bituminösen Anstrichmasse angestrichen werden.

Belagsinstandsetzung gemäss VSS-Normen
* Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm, muss die Wiederinstandsetzung bis zum Strassenrand erfolgen



Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Bauabteilung, Leiter Tiefbau und Umwelt
- Strassenmeister
- Abteilung Präsidiales, Sicherheit und Verkehr
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO)
- Heinz Bergmann GmbH, Uetikon am See
- J. Grimm AG, Oetwil am See

Gemeinde Erlenbach

Ressortvorständin Tiefbau und Umwelt

Leiter Tiefbau und Umwelt

Susanne Rieder

Roman Mathieu

Erlenbach,